



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LX. Die Käyserliche behaupten, daß dem Könige in Dännemarck, die Mediation des gantzen Friedens aufgetragen worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Majus.

Die Kayserl. ten so fort, nach genommener Abrede unter einander, gegen den Venetianischen Botschaffter: Es sey ihnen angezehmt, daß die Franzosen, die Erwartung der Kayserlichen Instruction vor billig hielten: Wegen der Dänischen Mediation, sey es zwar nicht ohne, daß davon in den Præliminariën, intuitu der ganzen Handlung, ausdrücklich nichts stehe: Es wäre aber aus den damahls gewechselten, und in offnen Druck liegenden Schreiben des Kayser, des Königs in Dänemarc, imgleichen der Königin in Schweden und ihrer Ministrorum bekannt, daß man Dänemarc die Mediation aufgetragen habe, auch unter solcher, die Præliminariën abgeschlossen worden wären, dahero sich von selbst verstünde, daß solthane Mediation auf die vöilige Tractaten sich erstreckete: Ob man aber dan noch nicht ohne Dänemarc handeln könne, oder dörffe, daß dependire nicht von ihnen, den Gesandten, sondern von Kayserlicher Majestät Befehl. Auf des Salvii Worte sey übrigen, hierinnen nicht zu bauen; Er hätte es selbst gesagt, daß er auf den jetzigen Statum keine Vollmacht habe; welches eben die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück veranlasset habe, der Sache weiter nachzudencken, und sich solcher Exception ebenmäßig zu gebrauchen: Wie es aber fast schiene, so möchte in dem Schwedischen Schreiben an die Franzosen, eine Equivocation stecken;

Oxenstierna
setzt den
Kayserl. Ge-
sandten einen
Termin zu
ihrer Legiti-
mation.

Die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück aber gaben denen zu Münster, d. 15. Maj. Nachricht, es habe Oxenstierna ihnen durch den Dechant zu St. Johann andeuten lassen, er könnte sie, ob denegatam hactenus Mandati exhibitionem, vor keine Kayserliche Gesandten halten, und wollte er noch 8. Tage zusehen, sodann aber, wo sie sich nicht gehörig legitimiren würden, auf eine andere Reso-

Die Schwe-
den geben vor,
sie hätten neue
Vollmachten

Den 20. Maj. darauf, befragte sich der Venetianische Botschaffter bey den Kay-

§. LX.

dann, daß sie mit einem sufficienti Mandato ad tractandum möchten versehen seyn, daran zweiffle man gar nicht, gestalten die Kayserliche Gesandten ebenfalls ein dergleichen sufficientis Mandatum hätten: hingegen wäre jeso die Frage de forma & modo exhibendi Mandatum, ob solche Exhibition, mit oder ohne Dänische Mediation geschehen könne? Über diesen Punct hätten die Schwedischen Legati so wenig eine versicherte Nachricht von ihrer Königin Resolution, so wenig sie, die Kayserliche Gesandten, dergleichen von Jhro Kayserlichen Majestät noch zur Zeit hätten. Daß endlich in den Præliminariën nichts von der Dänischen Sache mit der Cron Schweden wäre gedacht worden; daß sey kein Wunder, weil solche erst nachgehends sich geäußert habe; doch hätten die Kayserliche Gesandten auch noch nicht gesagt, daß solche Sache auf den jetzigen Convent sollte gebracht werden, sondern sie hätten nur erwehnt, wie Dänemarc eifrig verlangt habe, ohne sein Juthum und Mediation, keinen Frieden zu behandeln; wiewol auch Dänemarc, als ein Deutscher Reichs-Stand, mit welchem es eine andere Bewandniß, als mit Portugall, Catalonien und dergleichen fremden Sachen habe, nicht könne verlassen werden. Und damit blieb dieser Punct biß auf erwartende Resolution von allerseits Höfen, ausgestellt.

§. LXI.

Die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück gedencken. Sie hätten ihm aber durch eben diesen Dechant hinwegwieder wissen lassen, wie sie Gewalts und Vollmachten genug hätten, daß sie aber solche, ohne neuen Kayserlichen Befehl noch nicht vorweisen könnten, daran wären die Schweden selbst Schuld, und wollten sie im übrigen nicht hoffen, daß er sich unterfangen werde, ihnen darunter einen Termin zu präfigiren.

§. LXII.

Der Kayserlichen Gesandten, ob noch keine Resolution von Wien, in puncto extraditio-

erhalten, auch
ohne Dänische
Mediation zu
handeln.

nis

1644.
Majus.